

Teil Drei: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Gesetzgeber mit dem Erlass der §§ 606 ff. ZPO einen beherzten, wenn auch verfassungsrechtlich bedenklichen Schritt im Kollektivrechtsschutz getan hat. Zumindest als Diskussionsgegenstand für Weiterentwicklungen in diesem Bereich, welche die europäischen Bestrebungen mittelfristig zweifelsfrei erforderlich werden lassen²⁰³⁶, eignen sich die neu eingeführten Vorschriften hervorragend. Ob jedoch auf längere Sicht Musterfeststellungsklagen die prozessuale Realität prägen, muss mit Skepsis abgewartet werden. Gesegnet mit dem Reiz des Unbekannten sind bis zur Abgabe der vorliegenden Untersuchung acht Musterfeststellungsklagen öffentlich bekannt gemacht worden. Dies ist immerhin mehr als von ihren Gegnern bei der Einführung prognostiziert, welche die §§ 606 ff. ZPO als lex VW abkanzeln. Doch spätestens bei den ersten Haftungsprozessen wegen misslungener Prozessführung werden sich die qualifizierten Einrichtungen des Risikos einer Musterfeststellungsklage Gewahr werden, was ihren Altruismus in zukünftigen Verfahren auf die Probe stellen wird. Doch auch die bereits anhängigen Verfahren werden durch die Erforderlichkeit eines Rückgriffs auf allgemeine prozessuale Institute noch spannendes Anschauungsmaterial für den Umgang mit der Pauschalverweisung in § 610 V 1 ZPO liefern. Die praktische Tauglichkeit, die sich zumindest theoretisch nicht unmittelbar erschließt, wird sich erst mit dem Abschluss der Folgeverfahren erweisen und damit durchaus noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Abgesehen von diesen rechtspolitisch geprägten Ausblicken fügt sich die Musterfeststellungsklage nicht ohne Weiteres in die bisher auf den Zweiparteienprozess ausgelegte Zivilprozessordnung ein, was letztlich den Ausschlag für diese Untersuchung geliefert hat. Als juristischer Beitrag zum prozessualen Institut lassen sich folgende, im Vorgang entwickelte Thesen aufstellen:

2036 Darauf hinweisend, dass aufgrund der angestrebten Mindestharmonisierung der Richtlinie die §§ 606 ff. ZPO zwar nicht unmittelbar rechtlich bedroht sind, jedoch zumindest einer inhaltlichen Prüfung standhalten müssen: *Schweiger/Vogt*, CB 2019, 279, 284.

1. Die Bindung an einen von der qualifizierten Einrichtung abgeschlossenen Vergleich (Kapitel Eins § 2) unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.
2. Tauglicher Gegenstand der Feststellungsziele und somit auch der Bindungswirkung können nur auf der Ebene des Ober- und Untersatzes ansetzen. Die Subsumtion im Einzelfall bleibt dem Richter des Folgeprozesses vorbehalten (Kapitel Eins § 3 A).
3. Die Musterfeststellungsklage weist einen Streitgegenstand *sui generis* auf, der sich deutlich vom herkömmlichen zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff unterscheidet (Kapitel Eins § 3 B. I. 1. f).
4. Der Begriff des Betroffenseins in § 613 I 1 ZPO steht dem Ausdruck des Abhängens gem. § 608 I ZPO wesentlich näher als demjenigen des Zugrundeliegens nach § 204 I Nr. 1a BGB. Ein Betroffensein ist dann anzunehmen, wenn die Feststellungsziele mitsamt deren zugrundeliegenden Lebenssachverhalt entscheidungserheblich für das Urteil des Folgegerichts sind (Kapitel Eins § 3 B. I. 2).
5. Bei der neu eingeführten Bindungswirkung gem. § 613 I 1 ZPO handelt es sich um ein Institut *sui generis* (Kapitel Eins § 3 B. II. 9).
6. Durch die Ausgestaltung der §§ 606 ff. ZPO ist weder der Dispositionsgrundsatz (Kapitel Eins § 3 C. I) noch der Justizgewährungsanspruch (Kapitel Eins § 3 C. II) noch der Vorrang des Individualrechtsschutzes (Kapitel Eins § 3 C. III) verletzt bzw. unzulässig eingeschränkt. Vielmehr steht der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 I GG im Fokus der Betrachtung (Kapitel Eins § 3 C. IV).
7. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auf die angemeldeten Verbraucher anwendbar (Kapitel Eins § 3 C. IV. 1) und ihm wird durch die Ausgestaltung der §§ 606 ff. ZPO nicht genügt (Kapitel Eins § 3 C. IV. 2. c).
8. In die Anmeldung zum Klageregister kann weder ein Verzicht auf den Anspruch auf rechtliches Gehör hineininterpretiert werden noch wäre ein solcher verfassungsrechtlich zulässig (Kapitel Eins § 3 C. IV. 2. d).
9. Bei der Stellung der qualifizierten Einrichtung im Musterfeststellungsprozess handelt es sich um eine neue Form der ausschließlichen gesetzlichen Prozessstandschaft, wobei das neuartige Element die Optionsmöglichkeit durch die Anmeldung zum Klageregister ist. Diese neuartige Ausprägung der Prozessstandschaft wird den Anforderungen an die repräsentative Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs nicht gerecht (Kapitel Eins § 3 C. IV. 2. e).
10. Bei der Rechtfertigung des Eingriffs in das rechtliche Gehör ist zwischen Streu- und Massenschäden zu unterscheiden. Eine Rechtferti-

gung bei Massenschäden scheidet aus. Für die Fallgruppe der Streuschäden rechtfertigt das kollidierende verfassungsrechtliche Gut der Bewährung des Rechts/Lenkungsfunktion des Haftungsrechts den Eingriff in Art. 103 I GG. Jedoch steht bei Streuschäden die praktische Wirksamkeit der Musterfeststellungsklage erheblich in Zweifel, da sie nicht geeignet ist das rationale Desinteresse der Verbraucher zu überwinden (Kapitel Eins § 3 C. IV. 2. f).

11. Als Folge der Annahme eines Verstoßes gegen Art. 103 I GG kommt eine Rechtsfortbildung auf der Ebene des einfachen Gesetzesrechts aufgrund mangelnder praktischer Umsetzungsmöglichkeiten und der entgegenstehenden Belange der Beklagtenseite nicht in Betracht. Einzig die Möglichkeit einer sekundären Inanspruchnahme der qualifizierten Einrichtung für den Verlust objektiver Rechte vermag eine Kompensation für die Verkürzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör der Verbraucher darzustellen (Kapitel Eins § 3 C. IV. 2. g).
12. Die Pauschalverweisung in § 610 V 1 ZPO auf die Klageänderungsvorschriften gem. §§ 263 f., 267 ZPO kann aufgrund des Spannungsverhältnisses mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen. Es ist zwischen Klageänderungen vor und nach dem letztmöglichen Anmeldungsrücknahmemezeitpunkt gem. § 608 III ZPO zu unterscheiden (Kapitel Zwei § 1).
13. Klageänderungen vor dem Ablauf des letztmaligen Rücknahmemezeitpunktes nach § 608 III ZPO können bei Belassung einer ausreichenden Bedenkzeit für die Verbraucher zur Entscheidung einer Anmeldungsrücknahme zugelassen werden (Kapitel Zwei § 2).
14. Klageänderungen nach Ablauf des letztmaligen Anmeldungsrücknahmemezeitpunktes gem. § 608 III ZPO sind nur nach den §§ 610 V 1, 264 Nr. 2 ZPO in Form der Beschränkung zulässig. Weitere Klageänderungsmöglichkeiten sind im Musterfeststellungsverfahren nicht zu zulassen (Kapitel Zwei § 3).
15. Subjektive Klageänderungen scheiden im Musterfeststellungsprozess sowohl auf Kläger- als auch Beklagtenseite von vornherein aus (Kapitel Zwei § 4). Ein Wechsel des Prozessvertreters auf Klägerseite ist hingegen nach allgemeinen Grundsätzen möglich (Kapitel Zwei § 5).
16. Auch die generell anwendbare Widerklage kann aufgrund verfassungsrechtlicher Spannungen im Musterfeststellungsprozess nicht uneingeschränkt zugelassen werden (Kapitel Drei § 1).
17. Drittewiderklagen, gleich ob streitgenössisch oder isoliert, die zur Einziehung eines Verbrauchers in das Musterfeststellungsverfahren führen

- ren, scheitern an einer analogen Anwendung des § 610 VI ZPO (Kapitel Drei § 2).
18. Auch bei der Zulassung von Widerklagen ist nach dem Zeitpunkt der letztmaligen Anmeldungsrücknahmemöglichkeit zu unterscheiden. Widerklagen vor dem Verstreichen der Rücknahmemöglichkeit können bei Belassung einer ausreichenden Bedenkzeit für die Rücknahm entscheidung seitens der angemeldeten Verbraucher zugelassen werden (Kapitel Drei § 3 A).
 19. Nach Verstreichen der letztmaligen Rücknahmemöglichkeit der Anmeldung sind Widerklagen grundsätzlich unzulässig, abgesehen jedoch von der Geltendmachung naheliegender Einwendungen und hinter dem Umfang der Anmeldung zurückbleibenden Widerklagen (Kapitel Drei § 3 B).
 20. Durch die Anmeldung zum Klageregister entsteht zwischen dem angemeldeten Verbraucher und der qualifizierten Einrichtung eine Sonderbeziehung (Kapitel Vier § 2 A. III.) in Form eines prozessualen Treuhandverhältnisses (Kapitel Vier § 2 B. IV).
 21. Eine Haftung der qualifizierten Einrichtung für eine unzureichende Prozessführung aus deliktischen Anspruchsgrundlagen scheidet in aller Regel aus. Nur bei Einschlägigkeit der §§ 823 II BGB i.V.m. 263 I StGB und/oder § 826 BGB kommt eine solche in Betracht, was jedoch den absoluten Ausnahmefall darstellen dürfte (Kapitel Vier § 2 C. I).
 22. Die prozessführende qualifizierte Einrichtung ist mannigfaltigen Rücksichtnahmepflichten gem. § 241 II BGB ausgesetzt, bei deren Verletzung sie den Angemeldeten gegenüber haftet. Das Handeln ihres Prozessvertreters muss sie sich nach § 278 BGB zurechnen lassen (Kapitel Vier § 2 C. II).
 23. Die Haftung wird weder durch eine Haftungsprivilegierung (Kapitel Vier § 2 C. III.) noch durch einen konkluidenten Haftungsausschluss (Kapitel Vier § 2 C. IV) eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.
 24. Eine Haftung des Prozessvertreters direkt gegenüber den angemel deten Verbrauchern scheidet aus. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag scheitert schon an der fehlenden Geschäftsführereigenschaft des Prozessvertreters (Kapitel Vier § 3 B). Eine Haftung aus dem zwischen der qualifizierten Einrichtung und ihrem Prozessvertreter abgeschlossenen Anwaltsvertrags (Kapitel Vier § 3 A) über die Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter scheitert an der Gläubigernähe bzw. der nicht vorhandenen Schutzbedürftigkeit der angemeldeten Verbraucher (Kapitel Vier § 3 C. III). Die für die Drittschadensliquida tion charakteristische Anspruchssituation liegt bei der Annahme einer

Haftung der qualifizierten Einrichtung für unzureichende Prozessführung schon im Grundsatz nicht vor, sodass auch eine Haftung über dieses Institut ausscheidet (Kapitel Vier § 3 D. I).

